

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für**  
**Amtshandlungen der Gemeinde Krostitz in weisungsfreien**  
**Angelegenheiten**  
**(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Neufassung vom 14.06.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426), hat der Gemeinderat Krostitz am 27.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Kostenpflicht**

Die Gemeinde Krostitz erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2**

**Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes handelt,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3**

**Kostenhöhe**

- (1) Zur Bewertung der Amtshandlungen erstellt die Gemeinde ein Kostenverzeichnis und schreibt es fort. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro, die Höchstgebühr 25.000,00 Euro. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind und keine Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten

vergleichbaren Amtshandlungen bemessen wird.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen

- mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung
- in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelf.

#### **§ 5**

#### **Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntmachung der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6**

#### **Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
  3. Aufwendungen für amtlichen Bekanntmachungen;
  4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
  5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.

## **§ 7**

### **Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft und hebt damit die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Gemeinde Krostitz als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Krostitz und Kletzen-Zschölkau vom 14.Mai 1998 auf.

Krostitz, den 27.09.01

W. Frauendorf  
Bürgermeister

Anlage:Kostenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Krostitz

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr Euro <u>% des Gegenstandswertes</u>
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 Euro
2.	Genehmigungen	
2.1.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00 Euro
2.2.	Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 5 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Krostitz	5,00 bis 50,00 Euro
3.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00 Euro
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigungen v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln usw.	5,00 bis 50,00 Euro
6.	Bescheinigungen, Zustimmungserklärungen, Zeugnisse	
6.1.	Erteilung der Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
6.1.1.	Zustimmung ohne Ortsbesichtigung	50,00 bis 125,00 Euro
6.1.2.	Zustimmung mit Ortsbesichtigung	100,00 bis 500,00 Euro
6.1.3.	schaliertes Zustimmungsverfahren bei vertraglicher Vereinbarung pro Einzelanzeige	10,00 bis 20,00 Euro
6.2.	Ausstellung eines Erschließungsnachweises	
6.2.1.	Ausstellung ohne Ortsbesichtigung	10,00 bis 25,00 Euro
6.2.2.	Ausstellung mit Ortsbesichtigung	20,00 bis 50,00 Euro
6.3.	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00 Euro
6.4.	Bescheinigungen zur Vorlage bei Ämtern und Institutionen	5,00 Euro
7.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei geringwertigen Sachen bis 10,00 Euro Wert	keine Gebühr

7.2.	Sachen von 10,00 Euro bis zu 500 Euro Wert	2 % des Wertes mind. jedoch 5,00 €
7.2.	bei Sachen über 500 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des 500 Euro übersteigenden Wertes
8.	Schreibgebühren	
8.1.	Abschriften oder Abzüge aus Akten, Protokollen von Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Foto- kopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefaßt sind	5,00 Euro
8.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 Euro
8.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeich- nisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissen- schaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00 Euro
8.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textauto- maten	
8.2.1.	Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,80 Euro 0,50 Euro
8.2.2.	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,30 Euro 1,00 Euro
9.	Für Ersatzbeschaffung einer Hundesteuermarke	5,00 Euro